

## Antrag zur Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Praxissemester B. Sc. Medieninformatik (BMI)

Datum:	04.12.2017
Ersteller	Prof. Dr. Thomas Rakow, Modulverantwortlicher
Status:	Entwurf

Dieser Antrag dient zum Nachweis bei der Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Praxissemester im Bachelor-Studiengang Medieninformatik der Prüfungsordnung 2010<sup>1</sup> nach §19(7). Dies sind Tätigkeiten, die entweder vor Aufnahme des Studiums oder – in Ausnahmefällen – nach Aufnahme des Studiums ohne Betreuung durch die Hochschule erfolgte. Die Anerkennung eines bereits an einer anderen Hochschule geprüften Praxissemesters erfolgt hingegen über die „Anerkennung externer Leistungen“.<sup>2</sup>

Dieser Antrag basiert auf der Prüfungsordnung, dem Modulhandbuch (MHB) in der aktuellen Version<sup>3</sup> und dem entsprechende Beschluss des Fachbereichsrates Medien vom 19.05.2011<sup>4</sup>.

<b>Studierender</b>	
Name	
Vorname	
Matr.-Nr.	

Ich beantrage die Anerkennung einer berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von \_\_\_\_\_ Stunden auf das Praxissemester. Die erforderlichen Unterlagen habe ich beigelegt.

Düsseldorf, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Studierender)

<sup>1</sup> Verkündungsblatt HS Düsseldorf: Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik ..., 04.08.2010

<sup>2</sup> s. [medien.hs-duesseldorf.de](http://medien.hs-duesseldorf.de) unter Studienbüro

<sup>3</sup> s. [medien.hs-duesseldorf.de](http://medien.hs-duesseldorf.de) unter Studiengang

<sup>4</sup> s. [medien.hs-duesseldorf.de](http://medien.hs-duesseldorf.de) unter Studienbüro

## Zur Anrechnung berufspraktischer Tätigkeit auf die Praktikumstätigkeit

Leistung	Referenz	i.O.?
Der Studierende kann 55 Credits nachweisen	PO Anlage 1	
Ein anerkannter Ausbildungsabschluss wurde vor der Tätigkeit erworben ODER die Tätigkeit wurde nach Beginn des 3. Fachsemesters aufgenommen. Eine Berufstätigkeit während der Zeit einer Ausbildung wird nicht anerkannt.	Gleichwertigkeit §19(1)	
Ein <b>Arbeitsvertrag</b> für die Tätigkeit liegt vor.	MHB	
Die <b>Ziele</b> des Praktikums sind mit der Tätigkeit erfüllt worden:		
➤ konkrete Aufgabenstellungen der beruflichen Praxis	PO§19(1)	
➤ Aufgabenbereich der Medieninformatik	PO§19(1)	
➤ das Kennenlernen betrieblicher Prozesse	PO§19(1)	
Eine geeignete Person mit gleichwertiger Bachelor- bzw. Diplomprüfung betreute laufend die Tätigkeit.	Gleichwertigkeit PO§19(3)	
Die <b>Dauer</b> der Tätigkeit beträgt a) ODER b)		
a) 20 Wochen in Vollzeit	PO§19(2)	
b) 800 Stunden, wobei	PO§19(8)	
ba) Die Tätigkeit an mindestens 1 Tag je Woche ausgeübt wird,		
bb) die Tätigkeit höchstens 4 Wochen unterbrochen ist,		
bc) höchstens drei Unternehmen berücksichtigt werden.		
Der <b>Tätigkeitsnachweis</b> erfüllt die Voraussetzungen:		
➤ Dauer: 20 Wochen bzw. 800 Stunden	PO§19(4)	
➤ Beschreibung von Art und Inhalt der Tätigkeit	PO§19(4)	
➤ Beginn und Ende der Tätigkeit	PO§19(4)	
➤ Ausweis von Fehlzeiten	PO§19(4)	
Der Studierende weist <b>Praktikumsberichte</b> nach, die		
a) mit Zeitraum und Zeitdauer nachvollziehbar gekennzeichnet sind und	Gleichwertigkeit PO§19(4)	
b) vom Betreuer der Tätigkeit für die inhaltliche Richtigkeit unterschrieben wurden		

Nach Feststellung der Gleichwertigkeit wird die Tätigkeit in einem **Fachgespräch** nach PO§19(5) dargestellt. Näheres s. Checkliste Praxissemester.

Die berufspraktische Tätigkeit soll im Umfang von \_\_\_\_\_ Stunden auf das Praxissemester anerkannt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Düsseldorf, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr.-Ing Thomas Rakow  
(Modulverantwortlicher)